

# Sächsische Ehrenamtskarte

Leitfaden

*Machen Sie mit!*



# Inhaltsverzeichnis

- 03 Vorwort
- 04 Ziele des Programms »Sächsische Ehrenamtskarte«
- 04 Einheitliche Merkmale
- 05 Kriterien für die Verleihung
- 05 Antragsverfahren (Ehrenamtliche und Träger)
- 06 Vergabeverfahren
- 06 Beantragung
- 07 Kooperationspartner im Programm »Sächsische Ehrenamtskarte«
- 07 Leistungen des Freistaates Sachsen
- 08 Projektmaterial und Öffentlichkeitsarbeit

# Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie der landesweiten Verbände in Sachsen,

mit dem Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« gibt die Sächsische Staatsregierung Ihnen die Möglichkeit, ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern in Sachsen für ihren freiwilligen und unentgeltlichen Einsatz für das Gemeinwohl zu danken.

Das geleistete Engagement der Menschen ist vielfältig, der zeitlich und finanziell erbrachte Einsatz kann oft gar nicht gemessen werden.

Wir freuen uns, mit dem Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« auch in der 5. Auflage ehrenamtlich Engagierten die Möglichkeit eröffnen zu können, Angebote von Kooperationspartnern wahrzunehmen. Sie können bei Vorlage der Sächsischen Ehrenamtskarte Vergünstigungen genießen, etwa in Form von ermäßigtem Eintritt.

Wir sind davon überzeugt, dass Sie in Ihrer Gemeinde oder Stadt eine Vielzahl an ehrenamtlich Engagierten haben, die diese Form der Wertschätzung verdienen. Deshalb lade ich Sie ein, sich auch weiterhin oder erstmals am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« zu beteiligen. Dieser Leitfaden soll dafür eine Orientierung sein.

Mit der Vergabe der Ehrenamtskarte danken Sie den Engagierten. Sie selbst können zur Stärkung des Programms der Ehrenamtskarte beitragen und eigene Vergünstigungen anbieten oder weitere Kooperationspartner gewinnen. Mit Ihrem Mittun kann unser gemeinsames Anliegen, möglichst vielen engagierten Menschen im Ehrenamt zu danken, noch breiter wirken.

Dresden, im Februar 2022

Petra Köpping  
Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt



# Ziele des Programms

## »Sächsische Ehrenamtskarte«

Die Sächsische Ehrenamtskarte ist ein auf breiter Ebene sichtbares und im Alltag anwendbares Zeichen des Dankes und der Anerkennung für geleistetes ehrenamtliches Engagement. Sie stellt eine personengebundene Auszeichnung und Wertschätzung dar. Daneben kann sie die Bereitschaft zu weiterem oder neuem Engagement stärken.

Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte haben für die Dauer der jeweiligen Auflage die Möglichkeit, Vergünstigungen zu genießen, etwa beim Eintritt für den Besuch von Veranstaltungen oder Museen. Das Spektrum der Vergünstigungen ist breit und für alle Karteninhaber gleich groß, unabhängig vom Wohnort oder vom Ehrenamtsbereich.

Als Orientierung zur Vergabe der Sächsischen Ehrenamtskarte wird den Gemeinden und Verbänden dieser Leitfaden zur Verfügung gestellt. Im folgenden Leitfaden schließt der Begriff »Gemeinde« die Städte mit ein.

## Einheitliche Merkmale

Die Sächsische Ehrenamtskarte würdigt das ehrenamtliche Engagement sächsischer Bürgerinnen und Bürger. Im Sinne der Wertschätzung soll künftig der Name der engagierten Person auf der Ehrenamtskarte aufgedruckt werden können.

Die Ehrenamtskarte gilt in der 5. Auflage ab dem 1. Januar 2022. Die Geltung endet am 31. Dezember 2024 – unabhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Ausstellung bzw. Vergabe.

Für die gesamte Auflage ist das Layout der Ehrenamtskarte, des Faltblattes und anderer Kommunikationsmittel sachsenweit einheitlich. Auf Wunsch der Gemeinde oder des Verbandes können deren jeweiliges Wappen bzw. Logo auf der Karte aufgedruckt werden. Ferner ist es für kooperierende Verbände möglich, die gesamte Rückseite der Karte verbandsspezifisch, z. B. als Mitgliedsausweis gestalten zu lassen.

Die Ehrenamtskarte gilt für alle Inhaber gleichermaßen und sachsenweit. Es können somit Vergünstigungen von Kooperationspartnern auch außerhalb des eigenen Wohnortes in Anspruch genommen werden. Dadurch wird die Karte für alle Engagierten gleichermaßen attraktiv. Andere Vergünstigungsregelungen, wie z. B. regionale Bürgerpässe oder ähnliches, können zusätzlich zur Sächsischen Ehrenamtskarte ausgegeben werden. Diese Vergünstigungen gelten dann natürlich nur regional. In wie weit Ehrenamtskarten auch in anderen Bundesländern anerkannt werden, kann im Einzelfall bei der entsprechenden Institution erfragt werden. Hierzu gibt es keine bundesweiten Regelungen.

Die Entscheidung der Vergabe an Engagierte erfolgt in der Regel durch deren Wohnsitzgemeinde. Neu ist, dass wir in der 5. Auflage eine alternative Vergabe durch die das Ehrenamt begleitenden Verbände oder die Ehrenamtsagentur Sachsen ermöglichen wollen.

Das Internetportal der Staatsregierung informiert über alle Belange zum Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« und hält Formulare, Material und Kontaktdaten bereit:

■ <https://www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte.html>

# Kriterien für die Verleihung

**Ehrenamtliches Engagement:** Die Empfängerinnen und Empfänger der Karte zeichnen sich durch ihren freiwilligen, persönlichen und zeitlichen Einsatz ohne Vergütung zum Wohle des Gemeinwesens aus. Der Erhalt einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus »Wir für Sachsen« steht dem nicht entgegen.

**Mindestalter:** Die Empfänger der Karte müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

**Dauer des bestehenden ehrenamtlichen Engagements:** Ehrenamtliche müssen bisher mindestens zwei Jahre ehrenamtlich tätig sein.

**Umfang des ehrenamtlichen Engagements:** Ehrenamtliche müssen sich mindestens drei Stunden pro Woche bzw. zwölf Stunden im Monat engagieren.

**Wohnsitz:** Die Empfänger der Karte müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben. Ausnahmen von dieser Voraussetzung können gemacht werden, wenn der regelmäßige Einsatzort des ehrenamtlichen Engagements in einer sächsischen Gemeinde liegt, die ehrenamtlich tätige Person jedoch außerhalb des Freistaates wohnt. Über die Ausnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung, in deren Bereich der Einsatz erfolgt.

## Antragsverfahren (Ehrenamtliche und Träger)

Der Erhalt der Sächsischen Ehrenamtskarte wird in der Regel von der engagierten Person selbst beantragt. Diese füllt das Formular aus und leitet es an den Träger der Einrichtung weiter, bei dem das Engagement erfolgt.

Dieser Träger bestätigt die Angaben der antragstellenden Person und übermittelt den Antrag an die jeweilige Wohnsitzgemeinde.

### Träger können sein:

- als gemeinnützig anerkannte Vereine, Verbände und Stiftungen,
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen,
- Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften sowie
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Sofern die Gemeinde selbst Träger des betreffenden Engagements des Antragstellers ist, wird der Antrag direkt an die Gemeinde gerichtet. Erfolgt das Engagement bei Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus, kann die Gemeinde – nach Prüfung – ebenfalls das Engagement bestätigen und eine Ehrenamtskarte ausgeben.

Beteiligt sich eine Gemeinde nicht am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte«, können Anträge von in dieser Gemeinde wohnenden Personen vom Träger an die Ehrenamtsagentur Sachsen weitergeleitet werden.

Verbände, die für eine größere Anzahl von engagierten Mitgliedern Ehrenamtskarten beantragen wollen, können künftig einen Sammelantrag an die Ehrenamtsagentur Sachsen richten. Daran interessierte Verbände wenden sich bitte per E-Mail ([ehrenamtskarte@sms.sachsen.de](mailto:ehrenamtskarte@sms.sachsen.de)) an das Referat 61 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Das Antragsformular auf Erhalt der Sächsischen Ehrenamtskarte (Anlage) wird im Internetportal des SMS sowie über das Serviceportal des Freistaates Sachsen, bereitgestellt:

- **Ehrenamtskarte beantragen – Amt24 ([sachsen.de](https://www.sachsen.de))**

# Vergabeverfahren

Die Entscheidung der Vergabe der Ehrenamtskarte an engagierte Bürgerinnen und Bürger obliegt in der Regel der Wohnsitzgemeinde. Nur in Fällen, in denen sich die betreffende Wohnsitzgemeinde nicht am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« beteiligt, kann eine Prüfung des Antrags sowie eine Entscheidung über die Vergabe durch die Ehrenamtsagentur Sachsen erfolgen.

Sofern ein Landesverband eine Vereinbarung mit dem SMS geschlossen hat, kann die Entscheidung zur Vergabe der Sächsischen Ehrenamtskarte auch von diesem Landesverband getroffen werden.

Die Sächsischen Ehrenamtskarten werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Zur Stärkung des regionalen Bezugs kann eine am Programm »Ehrenamtskarte« beteiligte Gemeinde ihr Wappen aufdrucken lassen.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, zur Information ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie zur Unterstützung des Antragsverfahrens werden die Gemeinden gebeten, eine Darstellung ihrer Beteiligung am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« auf der Website

■ [www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte](http://www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte)

zuzustimmen, die entsprechende Leistungsbeschreibung im Serviceportal Amt 24

■ **Ehrenamtskarte beantragen – Amt24 (sachsen.de)**

mit ihrem Auftritt im Amt 24 zu verbinden und den dafür entwickelten Antragsassistenten (online-Dienst) zu aktivieren.

Damit kann die teilnehmende Gemeinde ebenfalls ihre Wertschätzung des Ehrenamts öffentlich machen.

# Beantragung

Ehrenamtliche richten ihren Antrag über ihren Träger an die Wohnsitzgemeinde. Erfolgt das Engagement bei einem landesweiten Verband, der mit dem Sozialministerium eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat, kann der Antrag auch an den Verband gerichtet werden.

Gemeinden oder Verbände übermitteln Sammelbestellungen über Amt24 an die für den Druck verantwortliche Agentur. Diese veranlasst den Druck der Karten und übersendet sie dann an die bestellenden Gemeinden oder Verbände. Die Sammelbestellungen enthalten die Namen der ehrenamtlichen Personen sowie summierte statistischen Angaben zum Umfang des Engagements (3 bis 5 Stunden oder über 5 Stunden) und zum Engagementbereich. Das Sozialministerium gewährleistet die datenschutzgerechte Verarbeitung der Namen zum Zwecke des Aufdrucks auf die Karten.

Es wird geprüft, ob künftig auch für Einzelpersonen eine online-Beantragung ermöglicht werden kann. Derzeit ist dies noch nicht möglich.

# Kooperationspartner im Programm »Sächsische Ehrenamtskarte«

Inhaber der Ehrenamtskarte sollen an verschiedene Vergünstigungen genießen können. Dazu schaffen Kooperationspartner im Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« entsprechende Möglichkeiten, um Engagierten für ihren Einsatz für das Gemeinwohl zu danken. Dies können ermäßigte Eintrittspreise, Rabatt-Angebote, zusätzliche Nutzungs-Optionen oder anderes sein.

Eine Übersicht über alle Kooperationspartner sowie deren Angebote wird im Internet unter <https://www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte> veröffentlicht

Vor Ort signalisieren die Partner den Inhabern der Ehrenamtskarte ihr Angebot in der Regel durch den Ehrenamtskarten-Aufkleber. Dieser sollte beispielsweise am Eingang oder im Kassensbereich angebracht werden.

Einrichtungen, die als Kooperationspartner an einer Mitwirkung am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« interessiert sind und Vergünstigungen anbieten wollen, werden gebeten, ihre Bereitschaft zur Beteiligung unter Verwendung des Formulars »Kooperationspartner« unter

■ <https://www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte>

oder

■ **Ehrenamtskarte beantragen – Amt24 (sachsen.de)**

mitzuteilen. Dazu sollen Kontaktdaten und eine Beschreibung des Angebotes für die Präsentation im Internet übermittelt werden. Ferner können Ehrenamtskarten-Aufkleber bestellt werden.

Gemeinden oder auch Verbände können selbst aktiv werden, um die Ehrenamtskarte attraktiv zu machen. Sie können Kooperationspartner vermitteln oder eigene Angebote für Vergünstigungen unterbreiten. Dabei sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt. Grundsätzlich sollen Dank und Anerkennung der Engagierten im Vordergrund stehen.

## Beispiele für geeignete Kooperationen:

- Museen, Kulturveranstaltungen, Open-Air-Veranstaltungen, Kinos, Tierparks, Bibliotheken
- Kurse in Volkshochschulen, Angebote von Jugendhilfeträgern
- Schwimm- und Freibäder, Fitness-Center, Sportveranstaltungen
- Angebote von Hotels und Gaststätten, bei Stadtführungen und örtlichen Sehenswürdigkeiten
- Parkgebühren, Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs u. a.

## Leistungen des Freistaates Sachsen

Der Freistaat Sachsen stellt für die Umsetzung des Programms folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Sächsische Ehrenamtskarte in einem sachsenweit einheitlichen Layout,
- das Internetportal zum Programm,
- Online-Formulare für die Bestellungen, Kooperationspartnerschaften u. a.,
- das Faltblatt zur Öffentlichkeitsarbeit und
- diesen Leitfaden zur Unterstützung der Gemeinden und Verbände.

Der Freistaat wirbt mit weiteren Maßnahmen landesweit für dieses Programm.

# Projektmaterial und Öffentlichkeitsarbeit

Alle Informationen zur Sächsischen Ehrenamtskarte werden über das Internetportal des Freistaates Sachsen <https://www.ehrenamt.sachsen.de> veröffentlicht.

Unter Sächsische Ehrenamtskarte – Bürgerschaftliches Engagement – sachsen.de werden die entsprechenden Formulare sowie die Werbematerialien zur Verfügung gestellt.

Der Freistaat Sachsen stellt den Gemeinden sowie Kooperationspartnern die Werbematerialien kostenfrei zur Verfügung. Die Anforderung erfolgt entsprechend den jeweiligen Vorgaben auf dem o. g. Internetportal mittels Formular.

Die Gemeinden und Verbände können ihr Wappen oder Logo auf die über sie bestellten Ehrenamtskarten aufdrucken lassen. Die entsprechende Datei (Format: pdf, eps, jpg, png; mindestens 300 dpi, maximal 2 MB) ist mit der erstmaligen Bestellung der Karten von der Gemeinde oder dem Verband zur Verfügung zu stellen.

Die Bestellung neuer Karten erfolgt unter Verwendung des Online-Formulars. Mit der Zusendung des Formulars wird der Freistaat berechtigt, das Wappen bzw. Logo im Zusammenhang mit der Ehrenamtskarte zweckentsprechend einzusetzen.

Alle am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« beteiligten Gemeinden, Verbände sowie alle Kooperationspartner können ihre Beteiligung auf dem Internetportal

■ <https://www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte.html>

veröffentlichen lassen. Der Wunsch der Präsentation wird mittels Online-Formular im Zusammenhang mit der Bestellung neuer Ehrenamtskarten bzw. der Ankündigung einer Kooperation geäußert. Die Bestätigung im Formular berechtigt den Freistaat, die genannten Daten zu veröffentlichen.

Die Kommunikationsmedien sind einheitlich gestaltet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Medien:

**Ehrenamtskarte:** Die Ehrenamtskarte ist auf der Vorderseite einheitlich gestaltet. Dargestellt wird das aktuelle Logo der Ehrenamtskarte. Die Rückseite enthält die Geltungsdauer und kann zur Darstellung eines Gemeinde-Wappens, eines Logos oder eines Verbands-Ausweises genutzt werden.

**Faltblatt:** Das Faltblatt enthält allgemeine Informationen zum Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« und ein abtrennbares Antragsformular. Es dient der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.

**Aufkleber:** Der Aufkleber zum Programm ist ein Angebot an Kooperationspartner, bei sich (z. B. im Eingangs- oder Kassenbereich) über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vergünstigungen zu informieren.





Herausgeber und Redaktion:  
Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden  
E-Mail: [presse@sms.sachsen.de](mailto:presse@sms.sachsen.de)  
[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)  
[www.facebook.com/SozialministeriumSachsen](https://www.facebook.com/SozialministeriumSachsen)  
[www.twitter.com/sms\\_sachsen](https://www.twitter.com/sms_sachsen)  
[www.instagram.com/sms\\_sachsen](https://www.instagram.com/sms_sachsen)

**Grafiken:**  
Ö GRAFIK, Dresden

**Foto:**  
Pawel Sosnowski (S. 5)

**Realisierung:**  
Ö GRAFIK agentur für marketing und design

**Bezug:**  
Zentraler Broschürenversand der  
Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103671  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)

**Download**  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

#### **Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

#### **Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.